Ueber
Vertheilung der Pfarreien
und
Besoldung der Geistlichkeit
in
Baiern.

München. 1803.
In der Strobelschen Buchhandlung.

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Personal- und Lokal-Etat der Geistlichkeit von Baiern.

§. 1. Klassifikation der Geistlichkeit. Seite 11

§. 2. Allgemeine Grundsätze der Abtheilung. S. 12

§. 3. Zahl und Vertheilung der Pfarrer und Hilfpriester. Seite 17

§. 4. Von den ausgedienten Priestern. Seite 22

§. 5. Von der Vorbereitungs-Geistlichkeit. S. 23

§. 6. Gesammter Personal-Status der Geistlichkeit. Seite 24

§. 7. Innere Organisirung der Geistlichen unter sich. Seite 26

§. 8. Verhältniß der Organisirung des geistlichen Standes zur Organisirung der Staatsdiener. Seite 28

§. 9. Vergleichung des vorgeschlagenen Status der Geistlichkeit mit dem bisherigen. Seite 31

§. 10. Einwürfe gegen diesen Vertheilungsplan. Seite 36

Zweiter Abschnitt.

Besoldungs-Etat der Geistlichkeit in Baiern.

§. 11. Von der Besoldung der Geistlichkeit. S. 39

§. 12. Von den verschirdenen Arten die Geistlichen zu besolden. Seite 44

§. 13. Von der Ungleichheit der Besoldungen. S. 49
§. 14. Von der Größe der Besoldung. Seite 50
§. 15. Quellen des geistlichen Besold. Etats. S. 57
§. 16. Bestandtheile des bisherigen Fonds der Sekular=Geistlichkeit. Seite 59
§. 17. Vom Zehend. Seite 60
§. 18. Die Selbstbenützung der Feldgründe. S. 62
§. 19. Stol=Einkünfte. Seite 64
§. 20. Zinsen von Stiftungen. Seite 69
§. 21. Gesammter bisheriger Fond der Sekular=Geistlichkeit. Seite 70
§. 22. Von der Besoldung durch Naturalien. S. 74
§. 23. Von der Baukasse. Seite 79

Dritter Abschnitt.

Von der Einführungsart des vorgeschlagenen Organisazions=Planes.

§. 24. Von der Vorbereitung des Vertheilungs=Planes. Seite 83.
§. 25. Von der Entwerfung des Vertheilungs=Planes. Seite 87
§. 26. Von der Zeit der Ausführung des Pfarr=Vertheilungs=Planes. Seite 89.

Ueber
Vertheilung der Pfarreien
und
Besoldung der Geistlichkeit
in
Baiern.

Von Jos. Socher.

1 8 0 3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Bei der allgemeinen Erschütterung, welche das gesammte geistliche Wesen seit einigen Jahren in Europa erlitten hat, würde sich wohl die Weltgeistlichkeit mit einer eiteln Hofnung schmeicheln, wenn sie allein von diesem allgemeinen Kirchen—Beben verschont zu bleiben hoffen wollte.

Daß in Baiern die Pfarreien auf eine höchst unschickliche, die Einkünfte der Geistlichen auf eine sehr ungleiche Art vertheilet seyen, ist eine allbekannte Sache; eine gleichmässigere Vertheilung beider ein allgemeiner Wunsch.

Die Güte eines Vorschlages kann von Jedermann anerkannt werden; aber über die Ausführung desselben theilen sich die Stimmen; die einen sehen keine, die andern lauter Schwierigkeiten: wenn es auf die ersten ankömmt, so wird rasch angefangen, langsam fortgesetzt, und nie geendet; wenn es auf die Zweiten ankömmt, so bleibt es ewig beim Erkennen des Bessern, und beim Behalten des Schlechtern.

Der wahre Mittelweg ist; jeden gutscheinenden Vorschlag nach seiner

gan-

ganzen Ausdehnung, nach allen seinen Folgen, Umständen u. s. w. zu durchdenken: nicht zu erschrecken wenn einerseits sich Berge von Hindernissen erheben, weil sich auch andererseits die Mittel sie zu ebnen ergeben müssen. Nur eine Vergleichung des Minus von einer, und des Plus von der andern Seite kann das Resultat einer richtigen Rechnung abwerfen. Alle Staatsoperationen, welche sich nicht auf eine solche vorläufige Berechnung gründen, müssen nothwendig mißlingen.

Es ist eines der seltensten Vergnügen, deren die Menschheit theilhaftig wird, mit Gewißheit überzeugt zu seyn, daß die Regierung, unter welche das Schicksal sie gesetzt hat, alles Gute wahrhaftig wolle: uns Baiern hat Maximilian IV. dieses hohe Ver-

gnügen gewährt; von seiner weisen Staatsverwaltung haben wir auch eine schicklichere Organisation der Weltgeistlichkeit zu erwarten: die Schritte, welche sie schon für die Volks-Lehr-Anstalten gethan hat, versprechen uns auch diese Grund-Basis derselben.

Was über diesen Gegenstand unsere aufgeklärte Regierung schon beschlossen habe, zu beschliessen und auszuführen im Begriffe stehe, ist dem Privaten unbekannt: aber Maximilian IV. hat auch jedem Privaten erlaubet, seine Stimme über allgemeine Angelegenheiten mit Freiheit und Bescheidenheit mitzutheilen.

Gegenwärtiger Aufsatz ist die öffentliche freie Ablegung meiner Stimme über die Organisation der Säkular-

lar-Geistlichkeit; daß ich meinen Gegenstand von seinen wichtigsten Seiten aufgefaßt habe, wird man mir hoffe ich, zugestehen; daß auch die Resultate meiner Untersuchungen jedermanns Beifall erlangen, erwarte ich selbst nicht.

Ich hätte ein Buch über meinen Gegenstand schreiben können; ich wollte ihn lieber auf einige Bogen konzentriren. Mag darüber deklamiren, wer Lust und Zeit hat; mir mangelt beides.

Mein Name und mein Stand kann nichts zur Sache thun; sie mag für sich selbst sprechen! Das darf ich versichern: wenn ich erstern nennte, man würde sagen, ich habe unpartheiisch geschrieben!

Wer auf die Zeichen der Zeit achtet; wer es ahndet, womit diese Mutter aller Dinge schwanger gehet; wer schon im Voraus überzeugt ist, daß jedes ihrer Kinder fehlerhaft ist, und den Samen seiner Zerstöhrung schon in sich trägt: für den giebt es weder sanguinische Hofnungen, noch niederschlagende Furcht!

Den 26. April 1803.

Organisazion der Geistlichkeit.

Die Organisazion der Geistlichkeit eines Landes fodert:

1.) Die Bestimmung des erforderlichen Personal-Status im Verhältniße zu der gegebenen Lokalität;

2.) Die Bestimmung der zu ihrer Bezahlung erforderlichen Fonds;

3)

3.) Die Bestimmung der Art, auf welche der bisherige Zustand der Dinge in den neuen Zustand derselben übergehen soll.

Unsere Untersuchung wird also drei Abschnitte haben: die Vergleichung des ehemaligen Zustandes mit dem neuen, des Weltlichen mit dem Geistlichen wird jedem derselben zur Seite gehen müßen.

Der erste Abschnitt wird den Personal- und Lokal-Etat — der Geistlichkeit in Baiern;

Der zweite den Besoldungs-Etat derselben;

Der dritte die Art der Ausführung der vorgeschlagenen Organisazion zum Gegenstande haben.

Er-

Erster Abschnitt.

Personal = und Lokal= Etat der Geistlichkeit von Baiern.

§. 1.

Klassifikazion der Geistlichkeit.

Die erste Klasse der Geistlichkeit ist die dirigirende, der Bischof und sein Consistorium;

Die zweite machen die wirklich in der Seelsorge dienende Pfarrer;

Die dritte ihre Hilfpriester aus;

Zur

Zur vierten gehören die durch Alter oder Gebrechlichkeit zum Kirchendienst untauglich gewordenen;

Zur fünften endlich die zum Kirchendienst sich vorbereitenden.

Die erste Klasse gehört nicht unserm Gegenstande; von den vier übrigen aber frägt es sich: wie zahlreich soll jede derselben sein?

§. 2.
Allgemeine Grundsätze der Abtheilung.

Um die für irgend ein Land erfoderliche Anzahl der Geistlichen, und die Art ihrer Vertheilung zu bestimmen, giebt es einen doppelten Maaßstab,

den arithmetischen, die Seelenzahl;

den geographischen, die Quadratfläche des Landes.

Die alt = baierischen Lande (Ober- und Niederbaiern, die obere Pfalz mit Sulzbach und Neuburg) haben an Flächeninhalt beiläufig 730 □ Meilen, oder 2920 □ Stunden *): für jeden Bezirk einer □ Stunde eine Pfarre gerechnet, würde Baiern 2920 Pfarreien erfordern.

Baierns gesammte Seelenzahl beläuft sich nach der lezten Volks = Zählung vom Jahre 1794, in runder Zahl, auf 1,250,000 Seelen: auf einen Priester

400

*) Alle bisherigen Angaben, so wie sämtliche Landkarten, auf welche sie sich gründen, sind nichts weniger als zuverläßig: Dank unserer Regierung, welche durch die Vermessung, die eben im Werke ist, uns zuerst unsern Boden wird kennen lehren!

400 Seelen gerechnet, würden für ganz Baiern 3125 Geistliche erforderlich seyn.

Allein da diese beiden Maaßstäbe nur selten zusammentreffen, und sehr oft einem großen Flächeninhalt eine kleine Bevölkerung, dagegen eine größere Seelenzahl einer kleinen Oberfläche entspricht, so kann keiner derselben allein zu Grunde gelegt, sondern es muß ein aus ihnen beiden zusammengesetztes Verhältniß aufgesuchet werden.

Folgende Grundsätze können als Basis angenommen werden:

1.) Keine Pfarrei soll der Regel nach mehr als den Bezirk einer □ Stunde einnehmen, so daß auch die entferntern Einwohner nicht weiter als 3/4 Stunden zu ihrer Pfarre zu gehen haben sollen.

Es ist unbillig für die Eingepfarrten, daß sie, die zur Unterhaltung des öffentlichen Kultus gleich andern beitragen, ihrer geistlichen Bedürfniße nicht anders als aus großer Ferne, und mit bedeutender Beschwerde, theilhaftig werden können: es ist unschicklich und verderblich für die Geistlichen, daß sie täglich Botenweise das Land durchschwärmen, und dadurch eben sowohl an körperlicher Gesundheit leiden, als der Zeit zu ihrer Geistesbildung beraubet werden müssen.

2.) Ein Priester kann ohne Beschwerde die geistlichen Geschäfte für 400 Seelen führen: diese Seelenzahl soll also das Minimum seyn, unter welchem keine Pfarrei bestehen soll: wo 400 Seelen auf einem Bezirke von einer Stunde wohnen, soll eine Pfarre bestehen.

Nur

Nur sehr gebirgige Gegenden, deren Bewohner weit auseinander zerstreut leben, können als Ausnahme von dieser Regel ein Minus von Seelenzahl oder ein Plus von Ausdehnung erlauben.

3) Je mehr Menschen auf einem engen Raume beisammen wohnen, um so leichter ist es einem Priester einer grösseren Anzahl derselben mit seinen geistlichen Diensten genüge zu leisten: man kann in diesem Falle das Maximum der Seelenzahl für einen Priester auf 800 ansetzen.

4) Daraus folgt aber nicht, daß für jede 800 Seelen, welche nahe beisammen wohnen, eigne Pfarrer aufgestellt werden müssen: sondern hier treten die Hilfpriester ein, deren so viele aufgestellt werden können, daß jeder der-

selben einschließlich des Pfarrers beiläufig 800 Seelen zu besorgen habe.

5.) Doch soll auch keine Pfarre mehr als 4 — 5000 Seelen (z. B. in grossen Städten) enthalten, sondern bei einer größern Bevölkerung die Zahl der Pfarreien nach Verhältniß erhöhet und jeder die erforderliche Anzahl von Hilfspriestern zugewiesen werden.

§. 3.

Zahl und Vertheilung der Pfarrer und Hilfpriester.

Nach den aufgestellten Grundsätzen wird es vier Klassen von Pfarren geben.

I. Klasse.

Pfarren, welche in dem Bezirke einer Stunde, oder auf einem noch kleinern Raume bis zu beiläufig 2400 See-

len enthalten: sie haben einen Pfarrer und zwei Hilfpriester.

II. Klasse.

Pfarren, die auf einem ähnlichen Raume bis zu 1600 Seelen enthalten; sie haben einen Pfarrer mit einem Hilfpriester.

III. Klasse.

Pfarren von beiläufig 800 Seelen: sie können so wie die der

IV. Klasse,

von beiläufig 400 Seelen von einem Pfarrer versehen werden.

Wenn man nun die Zahl der grössern und kleinern Städte, und der Märkte, dann die der grossen und kleinen Dörfer in Baiern mit ihrer Bevölkerung

ver=

vergleichet, so darf man, ohne Gefahr beträchtlich zu irren

100 Pfarreien von der ersten;
100 —— von der zweiten;
200 —— von der dritten;
2000 —— von der vierten

Klasse annehmen, woraus nachfolgendes Schema der dienstmachenden Geistlichkeit sich ergiebt, bei welchem eher auf einen Ueberschuß als Mangel an Pfarreien angetragen ist.

Lokal- und Personal-Etat.

Klassen der Pfarreien.	Zahl der Pfarreien.	Seelenzahl einer jeden	Gesammte Seelenzahl	Zahl der Pfarrer.	Zahl der Hilfpriest.	Zahl der gesammten Geistlichkeit.
I.	100	2400	240000	100	200	300
II.	100	1600	160000	100	100	200
III.	200	800	160000	200	——	200
IV.	2000	400	300000	2000	——	2000
Dienstleistende Geistlichkeit.	2400	——	1250000	2400	300	2700
Emeriten.	——	——	——	——	100	100
Präparanden.	——	——	——	——	100	100
Gesammte Geistlichkeit.	2400	——	1250000	2400	300	2900

Baiern bedarf also an wirklich in der Seelsorge angestellten Priestern 2700. Diese Zahl muß als gleichbleibend angenommen werden, wenn auch bei der wirklichen Lokal=Vertheilung der Pfarreien mehr oder weniger nothwendig befunden werden sollen, indem man um so mehrerer Hilfpriester bedarf, je weniger der Pfarreien werden.

Der Regel nach wird es auch nicht mehr Kirchen geben als Pfarren: nur wo zwei Dörfer von beiläufig gleicher Seelenzahl eine Pfarrei ausmachen, mag in jeder eine Kirche bleiben, und der Gottesdienst in beiden wechselweise gehalten werden.

§. 4.

Von den ausgedienten Priestern.

Wenn man annimmt, daß unter 24 Priestern einer durch Alter oder Gebrechlichkeit zur Fortsetzung seines Dienstes unfähig werde, so wirft sich eine Zahl von 100 Emeriten heraus.

Man kann auf eine dreifache Art für sie sorgen; entweder indem man ihnen bezahlte Hilfpriester zur Versehung ihres Dienstes beigiebt; oder indem man ihnen eine bestimmte Pension auswirft, die sie nach Belieben wo sie wollen verzehren dürfen; oder indem man sie in einer Kommunität gemeinschaftlich verpflegt.

Die letzte Art ist zwar dem Scheine nach, aber der Administrations=Kosten wegen, nicht immer in der Wirklichkeit die wohlfeilere; außerdem dürften alter=

leb=

lebter Menschen viele in eine Kommunität theils nicht taugen, theils sie nicht lieben; die humanste Art das verdiente Alter zu verpflegen, wird immer die erste mit Freistellung der zweiten seyn.

Welche Art von Verpflegung man aber auch immer wähle, so muß immer auf ein Personale von 100 Priestern gerechnet werden, welche entweder pensionirt oder verpflegt werden müssen oder ihre Stellen zu vertretten haben.

§. 5.

Von der Vorbereitungs-Geistlichkeit.

Stirbt von 24 Pfarrern jährlich Einer, was man nach der Mortalitäts-Rechnung annehmen darf, so sind für jedes Jahr 100 Subjekte im Vorrathe er-

erfoderlich, um die leergewordenen Stellen wieder zu ersetzen.

Diese Präparanden können sich entweder unter den Augen des Bischofes in einer gemeinschaftlichen Bildungs-Anstalt befinden, oder der Bischof kann sie (gleichsam zur Amts-Praxis) an solche Pfarrer anweisen, welche sein Zutrauen für die fernere Ausbildung dieser Zöglinge erworben haben: in jedem Falle gehören sie in den Personalstatus des nothwendigen Klerus.

§. 6.
Gesammter Personal-Status der Geistlichkeit.

Die gesammte Geistlichkeit besteht aus:

Pfar-

Pfarrern	2400
Hilfpriestern	300
Emeriten oder ihren Stellvertrettern	100
Präparanden	100
Zusammen	2900

Personen, welche alle ihre bestimmten Verrichtungen haben; in einer Anzahl, welche weder überflüssig noch unzureichend ist; wobei auf jede □ Stunde und je auf 430 Seelen ein Geistlicher trifft, also dem arithmetischen sowohl als geographischen Maasstabe Genüge geleistet wird.

Dagegen wird es keinen vagen, keinen inkuraten Priester;

Keinen Laufpriester, dergleichen bisher der größte Theil der Landgeistlichen war;

Keinen blossen Meßpriester oder Benefiziaten;

Kei-

Keinen Privat = Priester, Schloß = oder Haus = Kapellan;

Keinen dieser Geistlichen mehr geben, welche bisher im Müssiggange einen Theil der Kirchen = Einkünfte verzehrten, und ihrem Stande zur Unehre gereichten; alle Geistliche werden Geistliche, das ist, Lehrer der öffentlichen Religion, Beförderer der Sittlichkeit, Volkslehrer, Diener der Kirche und des Staates seyn.

§. 7.

Innere Organisirung der Geistlichen unter sich.

Je zehn bis zwölf Pfarrer beiläufig bilden zusammen ein Dekanat, und wählen einen Dekan unter sich.

Die Dekanate sind mit keiner Jurisdikzion verbunden; sie sollen nur berichtge=

gebende Stellen, Zirkel gemeinschaftlicher Geselligkeit, zur gegenseitigen Mittheilung über Amtsführung, literarische Ausbildung u. s. w., und Mittelpunkte für Kommunikazion landesherrlicher und bischöflicher Anordnungen seyn: und dürfen deßwegen keine größere Ausdehnung haben.

Drei Dekanate beiläufig zusammen stehen unter einem bischöflichen Kommissär oder Offizialen, welcher sowohl die mit der landesherrlichen Cummulative, als von dem Bischofe zu delegirende privative Jurisdikzion auszuüben hat, und von dem Bischofe aus den Pfarrern auf bestimmte Zeit ernannt werden soll. Die Fürsorge für die Unterthanen, welche ausserdem bei erfoderlichen Fällen beschwerliche oder kostenvolle Reisen in die bischöfliche Stadt zu machen hätten, erfodert eine solche Lokal-Vertheilung der bischöflichen Gerichtsbarkeit.

§. 8.

§. 8.

Verhältniß der Organisirung des geistlichen Standes zur Organisirung der Staats-Diener.

Staat und Kirche machen eines aus; ihre Organisazionen sollen also auch immer parallel miteinander gehen.

Darum soll keine Pfarrei in zweierlei Landgerichte gehören:

Kein Dekanat soll Pfarreien aus zwei Landgerichten enthalten:

Der Bezirk eines jeden bischöflichen Offizialats soll mit dem des Landgerichtes der nämliche seyn;

So viel Landgerichte, so viel Offizialate: zum Offiziale soll der Bischof einen Pfarrer ernennen, der entweder in

dem

dem Wohnorte des Landrichters selbst, oder nicht ferne davon wohnt.

Endlich wenn nicht höhere Rücksichten es verwehren, so sollen so viel Bischöfe als Hofgerichte seyn.

Wenn auch nicht letztere, so lassen sich doch die vorhergehenden Foderungen bei einer neuen Vertheilung ohne alle Beschwerde erfüllen.

Darf man diesem nicht noch einen dringenden Wunsch um so mehr beifügen, als gerade jetzt seine Erfüllung möglich ist, und es in Jahrhunderten nicht mehr werden dürfte? Den: aus den aufgehobenen Klöstern in jedem Landgerichts-Distrikte eine öffentliche Bibliothek von allgemeinen nützlichen größern, für die Privatkasse der Einzelnen zu theuern Werken zu errichten? Auch nach der Auswahl

für die Hof = Universitäts = Lizeen = und Gymnasien = Bibliotheken werden solcher Werke noch eine Menge übrig bleiben; ihr Verkauf kann nichts Bedeutendes abwerfen: einerseits ist Literatur = Kenntniß dem Landbeamten und Landgeistlichen immer nothwendiger, und gehört gewiß zu dem Grade von Bildung und Thätigkeit, welchen der Staat von ihnen fodert; anderseits erschweren ihnen die verminderten Einnahmen und erhöhten Ausgaben den Ankauf derselben. Wäre nur einmal, was jetzt geschehen kann, ein Grund von Bibliothek gelegt! Es würde zur Benützung und Fortsetzung reizen! Aus Etwas kann mehr werden; aus Nichts wird ewig Nichts!

§. 9.

§. 9.

Vergleichung des vorgeschlagenen Status der Geistlichkeit mit dem bisherigen.

Diese Vergleichung muß in Rücksicht auf die Zahl,

die Unkosten,

den Zweck des geistlichen Standes angestellt werden.

In der ersten Rücksicht waren bisher nach der Zählung vom Jahre 1794

Männliche Ordensgeistliche .	3281;
Weltpriester	3025;
Summe der gesammten Geistlichen	6306.

Da auch die Klöster sehr viele inkorporirte Pfarreien hatten, so müssen auch die Mönche, welche auf diesen Pfarreien die Seelsorge ausübten, deren Anzahl wenigst auf 300 angesetzt wer-

den darf, den bisherigen Weltgeistlichen beigezählt werden;

ihre gesammte Anzahl war also	3325;
die für die Zukunft vorgeschlagene ist	2900;
Es ergiebt sich also ausschließlich des nach und nach verschwindenden Kloster-Personales von 2981 Köpfen, eine Verminderung des geistlichen Personalstatus von . . .	425;

ohne daß der kirchliche Dienst dadurch im mindesten Schaden leiden soll.

Eine detaillirtere Angabe der bisherigen Anzahl von Pfarrern, Benefiziaten, Hilfpriestern, inkuraten Priestern, Pfarrkirchen, Filialen, Kapellen rc. wäre freilich erwünschlich; allein das, was das Kohlbrennerische Intelligenzblatt, und das Westenriederische Jahrbuch enthält, giebt darum kein befriedigendes Resultat, weil

die

die Rubriken nicht gleich geführt sind, weil das Herzogthum Neuburg und Sulzbach, bei der Zählung vom Jahre 1770, dabei nicht in Anschlag kommen konnten, während das Innviertel noch darinn aufgenommen ist, und weil H. Westenrieder das mangelnde an Zählungen durch Vermuthungen ersetzte.

Indessen wird man sich doch nicht weit irren, wenn man behauptet, daß Baiern bisher

Pfarrkirchen . .	1500;
Filialen . . .	2400;
Klosterkirchen . .	150;
Consekrirte Kapellen	700;
Zusammen	4750

dem religiösen Kultus gewiedmete Gebäude enthielt, während für die Zukunft 2400 Pfarrkirchen, und mit Einschluß von 600 zum Ueberfluß zugegebenen Filial-

lial = und Nebenkirchen 3000 religiöse Gebäude hinreichend seyn würden.

Die zweite Rücksicht auf die Unkosten des zu verpflegenden geistlichen Personales wird weiter unten besonders in Betracht genommen werden.

Die dritte Rücksicht ist die wichtigste: Konnte bei dem bisherigen Zustande der Dinge, oder kann bei dem vorgeschlagenen zukünftigen der Zweck des geistlichen Standes besser erreicht werden? Dieser Zweck ist, Kinder = und Volksunterricht, Lehre der Religion und Sittlichkeit im Allgemeinen; Ausübung des Pastoralamtes bei Einzelnen.

Bisher war die Geistlichkeit größtentheils ambulant; ihr Hauptgeschäft das Messelesen; Meilen weit sah man einen Priester nur im Durchgehen; Tausenden

war

war die Theilnehmung am Schul= und Kirchenunterrichte unmöglich; an die Pastoralverrichtung durften manche gar keinen, viele nur mit großer Beschwerde des Priesters Anspruch machen.

In Zukunft kann die Geistlichkeit auf einen kleinen fixen Bezirk beschränkt, sich ganz dem Kirchen = und Schulunterrichte widmen; jedem der Eingepfarrten mit ihrem Pastoralamte ohne grosser Beschwerde zu Hülfe kommen: die Arbeit ist gleicher vertheilt, daher leichter zu leisten, und strenger zu fodern; jeder Untergebene empfängt leichter, was er bedarf, und jeder Geistliche leistet leichter, was er zu leisten schuldig ist.

§. 10.
Einwürfe gegen diesen Vertheilungsplan.

Der erste Einwurf gegen diesen Plan, welcher gemacht werden dürfte, ist dieser: wo die Zahl der Geistlichen so genau zugemessen ist, wie soll man sich da bei unvorzusehenden Erkrankungsfällen oder bei nothwendiger Abwesenheit eines Pfarrers behelfen?

Die Pfarrer sind nahe beisammen; der Regel nach nicht mehr als eine Stunde von einander entfernt; für Fälle von kurzer Dauer, ist jeder Pfarrer schuldig seinem Nachbar auszuhelfen.

Für längere doch nicht fortwährende Defekte kann der bischöfliche Offizial durch Sendung eines Suppleanten oder Präparanten sorgen.

Für unheilbare Amtsunfähigkeiten ist durch die Klasse der Emeriten besonders Sorge getragen worden.

Ein anderer Einwurf könnte daher genommen werden, daß doch nicht alle Eingepfarrte zugleich zur Kirche kommen können, daß immer ein Theil derselben zur Bewachung der Häuser in ihrer Wohnung bleiben, also wo nur ein Priester in jeder Pfarre ist, des öffentlichen Religions-Unterrichtes entbehren müßte.

Diesem Mangel, welcher auch bisher schon von einem großen Theile des Landvolkes galt, kann besser als bisher durch die sogenannten Fruhmessen dadurch abgeholfen werden, daß die benachbarten Pfarrer in der Zeit des sonntäglich zu haltenden Gottesdienstes abwechseln, und ihn unter die Vormittagsstunden auf eine solche Art vertheilen, daß keinem der jetzt

näher liegenden Pfarrbewohner die Gelegenheit, an dem öffentlichen Unterrichte Theil zu nehmen, mangle.

Wenn also nach dem vorgeschlagenen Plane der Geistlichen weniger an der Zahl erfodert werden und sie doch durch die gemachte schickliche Eintheilung dem Zwecke ihres Amtes besser entsprechen können, so ist kein Zweifel, daß dieser neue Zustand der Dinge dem alten bei weitem vorzuziehen sei, und daß nur die absolute Unausführlichkeit dieser Veränderung von ihrer Realisirung abschrecken könne.

Soll vielleicht ein Grund dieser Unausführbarkeit in den dazu erfoderlichen Unkösten liegen?

Zweiter Abschnitt.

Besoldungs-Etat der Geistlichkeit in Baiern.

§. 11.

Von der Besoldung der Geistlichkeit.

Die Geistlichen sind Staatsbürger, welche sich einem öffentlichen Dienste wiedmen; welche ihre ganze Jugend mit der Vorbereitung zu diesem Dienste zugebracht haben; welche nicht nur jeder andern Art von Erwerb im Staate, sondern auch noch manchem andern, was als Ingredienz der Lebensglückseligkeit betrachtet wird, entsagt haben: sie können mit Recht eine

eine anständige Bezahlung für die getreue Versehung ihres öffentlichen Dienstes von dem Publikum, dem sie dienen, fodern: die Geistlichen müssen besoldet werden.

Ihre Besoldung darf nicht reichlich seyn: weder ihr Rang im Staate, noch die Lebensart, die ihnen ihr Stand vorschreibt, erfodert dieß:

Aber sie soll anständig, hinreichend seyn, um einem Manne, der seine ganze Zeit dem öffentlichen Dienste wiedmet, der ohne persönliche Achtung seinem Dienste nicht einmal mit Frucht vorstehen kann, der selbst zur feinen Literatur gebildet, Geistes-Kultur unter Andern verbreiten soll, jenen Grad von Gemüthsruhe und Unabhängkeit zu verschaffen, ohne welchen er nicht im Stande seyn würde, seinem Amte mit der erfoderlichen Energie und Aufopferung vorzustehen.

Der Geistliche muß andern in der Pflicht der Wohlthätigkeit zum Beispiel dienen; er muß mit der Literatur seines Zeitalters fortschreiten; die Geistlichen, welche als die Kanäle betrachtet werden müssen, durch die eine bessere Geistes-Kultur dem Volke zufließen soll, sind als der Mittelpunkt der Volks-Aufklärung anzusehen; ein schmales Einkommen, das kaum zu Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreicht, würde zuverläßig allen Trieb unter ihnen zur fortwährenden Geistes-Kultur ertödten, sie in bloße Religions-Maschinen verwandeln, dadurch aber auch alle Keime der Aufklärung, deren Pflege ihnen unmittelbar anvertrauet ist, in ihrer Geburt ersticken.

Der geistliche Stand hat manches an sich, was eben nicht die Fähigsten ihn anzutretten anreizen kann; man verbinde seine Entbehrungen und Arbeiten noch über-

überdieß mit einem schmal zugemessenen Einkommen, und man wird jedes Talent davon zurück scheuchen, und die Volks-Erziehung in die Hände der Stupidität und der Niederträchtigkeit übergeben.

Man setze die Geistlichen eines Landes in einen unbehaglichen und kümmerlichen ökonomischen Zustand, und man hat in ihnen die Heger und Pfleger jeden ihnen nützlichen Aberglaubens aufgestellt. Ihnen sind die Gemüther der Menschen unmittelbar anvertraut; sie ertheilen Anweisungen auf eine unsichtbare Welt; sie schalten über die gewichtige Zukunft, über die ergiebigsten aller Fundgruben, die der Furcht und der Hofnung.

Es ist nicht nur unbillig, sondern es ist auch höchst unpolitisch, wenn der Staat durch zu spärliche Besoldung der

Geistlichkeit, ihr Interesse vom Interesse des öffentlichen Besten trennet; um so unpolitischer, je weniger der Staat ihre geheimen oder öffentlichen Machinationen zur Notiz zu bringen, und zu kontrolliren im Stande ist.

Die Geistlichen sollen anständig besoldet werden; nur frägt es sich:

1) Wie sollen sie besoldet werden, durch Anweisung von Realitäten, durch Sporteln, oder in baarem Gelde?

2) Sollen alle Besoldungs-Raten gleich seyn?

3) Wie groß sollen diese Raten für einen jeden seyn?

4) Woher soll der Betrag ihrer Besoldungen genommen werden?

§. 12.

§. 12.

Von den verschiedenen Arten die Geistlichen zu besolden.

Das Einkommen der Geistlichkeit bestand bisher

in Zehenten;

in der Benutzung von angewiesenen Ackergründen;

in Sporteln, oder sogenannten Stollgebühren;

in Zinsen von Stiftungen der Jahrtäge, Messen u. s. w.

in Zinsen und Gilten von Grundholden.

1.) Bequemeres und Vortheilhafteres ist seit Anbeginn nichts erfunden worden, als der Zehent; aber es liegt so viel unbilliges, gemeinschädliches, kulturhinderliches, und selbst zur Unsittlichkeit verführendes in ihm, daß kein Staat genug

eilen kann, ihn in eine bestimmte gerechte Prästazion umzuwandeln.

2.) Ich kenne alle Gründe, welche gegen die von der Geistlichkeit selbst zu führende Benützung von Feldgründen vorgebracht worden sind, und vorgebracht werden können; allein sie haben mich noch nicht überzeugt, daß unbedingt alle auch mässige Oekonomien der Pfarrer ihnen abgenommen werden sollen. Die Führung einer mässigen Oekonomie ist bei weitem nicht so zeitverderbend und zerstreuend als man vorgiebt; sie ist das beste Mittel einen Landgeistlichen einerseits vom Mystizism, andererseits von Ausschweifungen in Trunk und Spiel zurückzuhalten; sie verwebt sein Interesse in das Interesse der Menschen, unter denen er zu leben hat, und bildet ein unsichtbares Band der Gleichheit unter ihnen; der Ackerbau ist das natürlichste Leben

des

des Menschen; durch ihn kehrt er zur Natur zurücke, von der ihn so viele selbstgemachte Künsteleien entfernt haben; durch den selbstzuführenden Ackerbau kann ein Pfarrer Lehrer und Beispiel für seine Untergebenen gerade in dem Haupttheile ihres Berufsgeschäftes werden: es giebt Geistliche, und hat deren immer gegeben, welche Lust und Geschicklichkeit besitzen, den Ackerbau zu treiben: in ihren Händen werden die ihnen angewiesenen Feldgründe einen Nutzen abwerfen, den sie unter der Verwaltung des Staates oder zur Erbpacht ausgethan, unmöglich abwerfen können.

Indeß es mag einige oder keine Pfarrökonomie beizubehalten belieben, so muß ihr Ertrag jedesmal zu Geld angeschlagen, und die ganze Besoldung darnach regulirt werden, so daß die Unentschiedenheit dieser Frage den Gang unserer Untersuchung nicht aufhalten kann.

3)

3) Dagegen sollen alle Sporteln-Erträgnisse für die Geistlichen unbedingt aufhören. Es ist schimpflich für sie, mit ihren geistlichen Gaben gleichsam Markt zu halten; jeder derselben ihren Preis zu bestimmen; sich nach jeder Verrichtung gleichsam um die Zeche fragen zu müssen; zudem ist die geistliche Taxordnung für die Geistlichen selbst verderblich; Verrichtungen, die, wenn man sie einmal kann, man allezeit kann, Messe-Lesen, Taufen, Eingraben, u. s. w. sind taxirt; das was Zeitaufwand und Nachdenken kostet, wie Predigen, Christenlehren, Schulunterricht, haben unsere weisen Voraltern für so unwichtig gehalten, daß sie gar nichts dafür gaben; wie anders als zur lauten Lehre für die Geistlichkeit, sich damit gar nicht, oder so wenig und schlecht als möglich abzugeben!

4) Gegen Zinsen von Stiftungs-Kapitalien, so wie von grundherrlichen Einnahmen ist in Rücksicht auf Besoldungsart nichts zu erinnern; denn es muß als Regel hierüber anerkannt werden,

Daß alle Besoldungen der Geistlichkeit entweder in baarem Gelde;

Oder in zu baarem Gelde angeschlagenen Naturalien-Genuß bestehen soll.

Alle zur Unterhaltung der Geistlichkeit gehörigen Einkünfte, sollen von Landesherrlichen Stellen eingenommen;

Jedem Geistlichen zu bestimmten Zeit-Fristen sein Ratum;

Unausbleiblich, da auch sein Dienst unausbleiblich geleistet werden muß;

Mit einer der Landesverfassung gemäßen Versicherung darüber ausgezahlt werden.

§. 13.

§. 13.

Von der Ungleichheit der Besoldungen.

Es soll eine Stufenfolge in den Besoldungen geben. Eine Hofnung des Aufsteigens muß den Eifer rege erhalten; mehr Arbeit verdient mehr Lohn; dem länger und besser Dienenden müssen Stellen offen stehen, die zwar mehr Uebung oder Geschicklichkeit in Geschäften, aber weniger körperliche Anstrengung erfodern.

Aber dieser Abstand soll nur so groß seyn, daß er weder den Neid von einer, noch den Uebermuth von der andern Seite zu erregen im Stande sey: wenn die erste Klasse das Dreifache der letztern empfängt, so möchte das alles seyn, was bei der Gleichheit des Priesterstandes zugegeben werden könnte.

§. 14.

Von der Größe der Besoldung.

Der Klerus hat lange über die übrigen Stände dominirt, und mit dem Uebergewicht von Einkommen und Ehre auf sie gedrückt; jetzt hat sich der kultivirte Theil des Layenstandes neben ihm und über ihn erhoben, und es scheint eine Art von jener allgemeinen Widervergeltung zu seyn, daß der Klerus jetzt unter das Niveau, das ihm gebühren mag, heruntergesetzt wird, wie er einst darüber stand. Man hat einen reichen Klerus gesehn; der Wunsch ist begreiflich, jetzt einen armen zu sehn. Indessen er soll keines von beiden seyn. Auch soll ja unser Klerus nicht mehr seyn, was der ehemalige war; sein Interesse soll nicht mehr von dem des Staates, das Ueberirdische nicht mehr von dem Irdischen getrennt, der Stand der Geistlichkeit nicht mehr ein

Stand vorgeblicher übermenschlicher Vollkommenheit, nicht mehr ein Deckmantel des Müssigganges, er soll ein ehrenwerther, ein mitbürgerlicher zum allgemeinen Nutzen bestimmter Stand seyn.

Das Besoldungs-Quantum der Geistlichen darf einerseits nicht niedriger seyn, als zu einer anständigen Lebensart hinreichend ist; es kann andererseits, ohne dem Volke neue Lasten aufzulegen, nicht höher angesetzt werden, als die gesammte Masse der Einkünfte, welche bisher zu ihrem Unterhalte bestimmt war, erlaubet: nur die Vertheilung soll gleichmässiger seyn, als sie bisher war.

Mein Vorschlag wird Wenigen zu freigebig, aber er wird Vielen zu wenig freigebig zu seyn scheinen; indeß er giebt und nimmt Niemand Etwas: er ist nur der Vorschlag einer Einzelnen, der wahr-

scheinlich keine andere Folge haben wird, als vielleicht von beiden Seiten getadelt zu werden.

Ein Theil des Klerus ist für die ganze Zeit des Lebens etablirt, die Pfarrer: der andere Theil, die Hilfpriester, ist nicht etablirt, und lebt in fremden Häusern auf fremde Verpflegung.

Für jeden Hilfpriester erhält der Pfarrer, bei dem er angestellt ist, 400 fl., für 200 fl. hat er ihn mit Kost, Trunk u. s. w. zu verpflegen; die beeden andern hundert Gulden hat er ihm als Gehalt zu verreichen.

Jeder Pfarrer in Landstädten und Dörfern erhält nebst seinem Hause einen Garten und eine Wiese, welche hinreichend ist, ihm jene kleinen Hausbedürfnisse zu verschaffen, welche man an diesen Orten für Geld nicht haben kann.

Die Geld-Besoldung der Pfarrer richtet sich nach den vier Klassen, in welche sie oben eingetheilt worden sind.

Die Pfarrer der vierten Klasse von beiläufig 400 Seelen, erhalten an baarer Besoldung 500 fl.; dagegen erhalten sie platterdings nichts an Stolgebühren oder andern Akzidenzien; sie haben davon weiter nichts als die kleinen Baulichkeiten ihres Hauses zu bestreiten, und nach einer zu bestimmenden Summe zur Brand-Assekuranz beizutragen.

Die Pfarrer der dritten Klasse von beiläufig 800 Seelen erhalten 600 fl.

Die der zweiten von beiläufig 1600 Seelen 800 fl. nebst 400 fl. für den Hilfpriester.

Die der ersten Klasse von beiläufig 2400 Seelen 1000 fl. nebst 800 fl. für die beiden Hilfpriester.

Die Pfarrer in den grossen Hauptstädten bedürfen der Wiesgründe weniger; dagegen mögen ihre Geldbesoldungen um etwas erhöhet werden.

Die Stellvertretter der Emeriten und die Präparanden mögen den Hilfpriestern gleich gehalten werden.

Nach diesem Maasstabe würden laut beiliegender Tabelle 1500000 fl. zur nothwendigen Erhaltung des nothwendigen Klerus (mit Ausschluß des zu dotirenden Bischofes) in Baiern jährlich erfodert werden.

Besoldungs-Etat.

Klassen der Pfarreien.	Zahl der Pfarrer.	Besoldung eines jeden.	Besoldung gesammter Pfarrer.	Zahl der Hilfpriester.	Besoldung eines jeden.	Besoldung gesammter Hilfpriest.	Besoldung gesammter Geistlichen
		fl.	fl.		fl.	fl.	fl.
I.	100	1000	100000	200	400	80000	180000
II.	100	800	80000	100	400	40000	120000
III.	200	600	120000	——	——	——	120000
IV.	2000	500	100000	——	——	——	1000000
Dienstleistende Geistlichk.	2400	im Durchschnitte.	1300000	300	——	120000	1420000
Emeriten.	——	——	——	100	400	40000	40000
Präparanden.	——	——	——	100	400	40000	40000
Gesammte Geistlichkeit.	2400	——	1300000	500	400	200000	1500000

Diese Summe kann im Ganzen groß, aber auch im Einzelnen klein scheinen, indem auf die Seele im Durchschnitte mehr nicht als 1 fl. 12 kr. trift.

Indessen man will öffentlichen Religions = Unterricht, man will Lehre der Sittlichkeit, Volks = Unterricht; man kann sich also auch der nothwendigen Unkosten dafür eben so wenig, als der für öffentliche Gerechtigkeit und Sicherheit, weigern; um so weniger, wenn der dazu erfoderliche Fond schon wirklich vorhanden ist, und vielleicht eher eine Erleichterung als eine Erschwerung der Volkslasten eintritt.

§. 15.

§. 15.

Quellen des geistlichen Besoldungs-Etats.

Ohne den höchsten Dispoſizionen vorzuprüfen, darf man vorausſetzen, daß Seine Kurfürſtliche Durchlaucht aus den aufgehobenen Domſtiftern die Kathederal-Kirchen,

So wie aus den aufgehobenen Klöſtern die den Klöſtern inkorporirte Pfarrer, welche mit ihren Laſten ſo wie mit ihren Erträgniſſen in die Sekulariſations-maſſe übergehen, dotiren werde:

Eben ſo darf man nach ſchon gemachten gnädigſten Aeuſſerungen von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht hoffen, daß Sie für die Erziehung junger Prieſter und für die Verſorgung der Emeriten aus theils ſchon vorhandenen, theils noch an-

zuweisenden Fonden gnädigste Fürsorge treffen werden.

Die Kloster = Pfarren mögen den achten Theil sämmtlicher erfoderlicher Pfarreien ausmachen; ihre Dotirung also auch den achten Theil der für die Besoldung der wirklich dienstleistenden Geistlichkeit betragen.

Dieser achte Theil beträgt .	177500
Die Emeritenklasse ist angesetzt worden zu	40000
Die der Präparanden zu . . .	40000
Diese drei Klassen machen also Zusammen	257500
Wird diese Summe von der für die gesammte Geistlichkeit erfoderlichen zu	1500000
abgezogen, so bleiben noch	1242500 fl.

welche aus dem bisher von der Sekular-

Geist-

Geistlichkeit genossenen Einkommen bestritten werden müssen.

§. 16.

Bestandtheile des bisherigen Fonds der Sekular-Geistlichkeit.

Es könnte sich wohl fügen, daß durch die vorzunehmende Veränderung, gemäß welcher die Sekular-Geistlichkeit wenigst größtentheils in baarem Gelde besoldet werden soll, einige der Quellen, aus welchen sie ihre bisherige Einnahme zog, sparsamer als ehehin flössen.

Sie müssen also, ehe man ihren gesammten Betrag in Rechnung bringt, zuvor einzeln in Betracht gezogen werden.

§. 17.

Vom Zehend.

Der Zehend ist so lange eine unbillige Abgabe, so lange ein anderer, als der, welcher den Acker bauet, den zehnten Theil der Früchte davon wegführt.

Man gebe ihn dem Zehendpflichtigen selbst in Pacht, so bleibt ihm der Vortheil der Einfexung: er genießt die Frucht seiner vermehrten Industrie und kein anderer; die Unbilligkeit und Schädlichkeit des Zehends hört dadurch auf.

In Rücksicht des Zehends stehen dem Staate zwei Operazionen bevor: erstens ihn so lange zu verpachten, bis jeder Zehendpflichtige den seinigen selbst in Pacht nimmt; nur Miskenntniß ihres eignen Vortheiles kann sie davon zurückhalten, weil jedem andern nur ihm nicht, die

Ein=

Einfexung Unkosten macht; in die Länge darf man nie befürchten, daß die Menschen gegen die Stimme ihres eigenen Vortheiles taub bleiben.

Die zweite Operazion wird sodann seyn, jeden Zehend für ablöslich durch den Zehendpflichtigen zu erklären, und die dadurch zu erhaltenden Kapitalien sicher unterzubringen und anzulegen. Diese Operazion müßte sich nothwendig in die Länge ziehen; sie könnte aber durch angebotne Prämien von einem bestimmten Prozente für die zuerst Ablösenden beschleuniget werden.

In keinem Falle wird der Ertrag des Zehends leiden; dieser Theil des Fonds der Sekular-Geistlichkeit, bleibt also in seinem Betrage unverletzt.

§. 18.

§. 18.

Die Selbstbenützung der Feldgründe.

Die Pfarr = Widungsgründe können entweder einzeln verkauft werden; oder es können neue Familien darauf gegen Abgabe von Pfenning = und Getreide=Gilten angepflanzt werden; im ersten Falle würde der augenblickliche Gewinn auf Kaufschillinge, im zweiten der bleibende Vortheil des Landes der größere seyn: die größte Rente für den Klerus würde immer die Selbstbenützung, wie bisher abwerfen.

Indessen könnte doch auch im letzten Falle nur der gewisse Ertrag dem selbst ökonomisirenden Pfarrer in Einnahme gerechnet, das übrige aber nicht anders als für Frucht eigner Industrie, nicht als Besoldungs = Beitrag, in Ansatz gebracht werden.

Die

Die Interessen der Kapitalien, welche die Anschaffung von lebendiger und todter Fahrniß dem selbst ökonomisirenden Pfarrer nothwendig macht, müssen gleichfalls in Abzug gebracht werden.

Bringt man auch noch die Gefahr in Rechnung, mit welcher dieser Theil des Einkommens der Geistlichkeit durch Schauer, Miswachs, Viehsterben, Fahrlässigkeit des Gesindes u. s. w. bedroht ist, so dürfte sich der Unterschied der reinen Rente der Selbstbenützung, gegen die der Erbverpachtung oder Vereinzelung, beinahe aufheben.

§. 19.

§. 19.

Stol-Einkünfte.

Der Pfarrer selbst soll keine Stolgebühren einnehmen, das sehe ich als eine unbezweifelbar entschiedene Sache an.

Sollen aber auch die Unterthanen keine Stolgebühren zahlen?

Dieß ist eine von der ersten ganz verschiedene Frage.

Der öffentliche Kultus ist für die Unterthanen; sie müssen die Unkösten dafür jedesmal bestreiten; jede Erleichterung auf einer Seite, fällt doch auf der andern wieder auf ihre Schultern.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß der Unterthan Baierns bisher mehr als 300000 fl. an Stolgebüh-

bühren für Tauf = Copulations = und Sterbegebühren, für Messengelder u. s. w. jährlich bezahlt habe; vielleicht herrschte nirgends mehr Mißbrauch und Ueberlistung als in diesem Theile der Abgaben: so soll es ferner nicht seyn; das Uebermaaß soll von seinem Nacken genommen, die ganze Abgabe auf ein billiges bestimmtes Maaß gebracht werden.

Die Stolgebühren werden theils an die Pfarrer (vakante Messe = Priester soll es nicht mehr geben), theils an die Kirchendiener bezahlt.

Die letztern sind im Durchschnitte zugleich Schullehrer, im Durchschnitte schlecht besoldet: für sie muß entweder ein anderer Besoldungsfond hergestellt, oder das bisherige Stolerträgniß beibehalten werden: sie liegen in jedem Falle ausser dem Plane der gegenwärtigen

Schrift. Aber die Stolgebühren der Geistlichkeit?

Mein Vorschlag wäre dieser:

Man erhole (wenn es nicht schon geschehen ist) ein Verzeichniß der Stolgebühren von verschiedenen Gegenden Baierns; man setze eine Minimumstaxe fest; nicht die Pfarrer, sondern die Kirchenpröbste oder Obmänner sollen sie einnehmen, und bei der landesherrlichen Lokalkasse erlegen: sie tangiren den Pfarrer nichts, sie mögen viel oder wenig abwerfen; denn ihm ist seine Besoldung im Verhältnisse seiner Arbeit angewiesen: die Stolkasse macht nur einen Theil des gesammten geistlichen Fondes aus, aus welchem die Geistlichkeit ihren einmal bestimmten Gehalt zu empfangen hat.

Die

Die Bevölkerung von Baiern ist 1250000 Seelen; wenn man also, wie es die politische Arithmetik fodert,

Auf 26 Seelen eine Geburt,

Auf 4 Geburten eine Heyrath,

Auf 30 Seelen einen Todfall;

und zwar zur Hälfte von Erwachsenen und zur Hälfte von Kindern rechnet;

Wenn man alle Messen und Aemter, was zu hoffen und wünschen ist; ganz ausser Rechnung läßt;

Wenn man auf den Antheil des Geistlichen an der Stolgebühr im Durchschnitte

	fl.	kr.
Für eine Taufe . .	—	12
— — Kindsleiche . .	—	24
— — Kopulation .	2	—
— — die Leiche eines Erwachsenen . .	3	—

in Ansatz bringt, so giebt sich daraus schon ein jährlicher Betrag von beiläufig 100000 fl.; wobei der Unterthan nichts

weniger als beschwert, der Geistliche aber von der unwürdigen Last befreiet wird, für jede seiner Verrichtungen, den ihm zu seiner Kongrua angewiesenen Antheil wie ein Wirth fodern, oder wie ein Marktverkäufer, darüber mäckeln zu müssen.

Eine Bevölkerung von 1250000 Seelen giebt jährlich nach obigem Ansatze

Zahl der		Gebühr jeder Einzelnen		Gesamter Betrag
		fl.	kr.	fl.
Geburten	48076	—	12	9615
Hochzeiten	12019	2	—	24038
Kindsleichen	20666	—	24	8266
Leichen der Erwachsenen	20666	3	—	61998
			Zusammen	103917

Will man auch diese mäßige Stoltaxe nicht, so mag für sie wie für die Gerichts-Sporteln eine verhältnißmäßige

be-

bestimmte Abgabe eingeführt werden; sie gehen sich beide parallel.

§. 20.

Zinsen von Stiftungen.

Jeder Pfarrer bezieht jährlich von den Kirchenverwaltungen für gewisse Verrichtungen, dann gestiftete Jahrtäge, Messen u. s. w. ein Bestimmtes; einer mehr als der andere: der ganze Betrag davon würde sich aus den bei der geistlichen Güteradministration, und in Betreff der kurfürstlichen Stadt- und Marktkirchen bei der kurfürstlichen General-Landes-Direkzion befindlichen Kirchen-Rechnungen ausziehen lassen; wozu noch die hofmärktischen Kirchen kommen müßten: sie müssen wenigst 50000 fl. betragen.

Auch diese müßten in Zukunft nicht mehr in die Hände der einzelnen Pfar-

rer, sondern da jene für alle ihre Arbeiten insgesammt bezahlt werden, in die Zentralkasse des geistlichen Fondes fliessen.

Das nämliche gilt auch von den Abgaben der Grundholden, welche Pfarren und Benefizien bisher bezogen haben.

§. 21.

Gesammter bisheriger Fond der Sekular-Geistlichkeit.

Aus dem bisherigen ergiebt sich, daß der Fond der Sekular-Geistlichkeit dadurch, daß die Landesherrschaft ihn in ihre Verwaltung nähme, zwar nichts an Zehend und Stiftungs-Zinsen, wohl aber und zum Vortheile der Unterthanen und des Ganzen, einiges an Stolgebühren und Oekonomie-Benützungen verlieren dürfte.

Im-

Immer bleibt uns aber noch der ganze bisherige Betrag desselben ein Geheimniß.

Ihn von einer detaillirten Angabe der Perzipienten zu erholen, ist eine in jeder Rücksicht unthunliche Sache. Viele der Einkünfte sind bloß zufällig; wenige der Perzipienten führen Register darüber; wenige dürften geneigt, noch wenigere im Stande seyn, besonders bei den so schwierigen Oekonomie = Rechnungen, eine getreue und zuverläßige Angabe zu machen.

Das einzige Mittel den Etat der Einkünfte der Sekular = Geistlichkeit wenigst annähernd zu finden, sind die Register der seit mehr als 30 Jahre in Baiern eingeführten Dezimazion.

Nach einem zu meiner Einsicht gekommenen legalen Verzeichnisse enthielt Baiern im Jahre 1768, mit Ausschluß von Neuburg und Sulzbach, dagegen mit Einschluß vom Innviertel 1617 dezimable Weltgeistliche an Pfarrern, Benefiziaten und Expositis; diese gesammte Sekular-Geistlichkeit genoß an Einkünften nach ihrer eigenen
Fassion 914,218;
und bezahlte also an Dezimation 91,421 fl.

Rechnet man nun, daß alle diese Selbstfassionen unter dem Minimum bleiben; bringt man den seither viel höher gestiegenen Preis der Naturalien, woraus der größere Theil der geistlichen Einkünfte besteht, in Ansatz; vergißt man nicht, daß sehr viele kleine Benefizien, welche in Zukunft zessiren oder in Dienstleistende Hände kommen müssen, ihres geringen Betrages halber nicht zur Dezi-

mation gezogen wurden, so darf man unbedenklich den gesammten Betrag des Einkommens der Sekular-Geistlichkeit für Baiern, im Jahre 1768, um die Hälfte höher; also auf 1371,327 fl. ansetzen.

Von dieser Summe müßte man allerdings die ehemals bezahlte Dezimation, zu der die Geistlichen, nachdem der Staat ihre Güter selbst in Verwaltung genommen, und sie in besoldete Staatsdiener umgewandelt hätte, nicht mehr angehalten werden könnten, und einige Verminderung ihrer Einkünfte durch die abgenommene Selbstbenützung der Feldgründe, in Abzug bringen.

Aber immer ergäbe sich noch das Haupt-Resultat, worauf unsere Untersuchung ausgieng:

Daß die wirklichen Einkünfte der Sekular-Geistlichkeit allerdings hinreichend seyen, den vorgeschlagenen Besoldungs-Etat von 1242500 fl. für sie herzustellen.

§. 22.
Von der Besoldung durch Naturalien.

Es ist einer der anerkanntesten Sätze der politischen Arithmetik, daß der reele Werth des Geldes im Laufe der Zeit nothwendig abnehme, daß also Geld-Besoldungen welche jetzt vollkommen zureichend sind, im Laufe eines halben Jahrhunderts um einen vierten Theil, ja bei schneller Neigung der Kultur, um eine Hälfte zurückebleiben können. Nur Getreide, besonders die zur Speise der Menschen bestimmten Arten desselben, geben für längere Zeiträume einen wahren

stab des Werthes der Dinge und der menschlichen Bedürfnisse. *)

Die Staaten welche schon seit längerer Zeit ihre Staats-Diener auf Geld-Besoldung gesetzt haben, haben eine traurige Erfahrung von der Wahrheit dieses Satzes gemacht, und sehen sich gezwungen, ihre Dienerschaft entweder in einer für die Geschäftsführung gefährlichen Armuth schmachten zu lassen, oder durch vermehrte Auflagen die Lasten des Volkes zu erhöhen.

Welches würde das Schicksal der Geistlichkeit bei einer nicht überflüssig zugemessenen Geldbesoldung in einem Jahrhunderte seyn? Woher soll der erforderliche Besoldungs-Zufluß, wenn er auch nur

*) Smith vom Nationalreichthum. 4 Thle. München bei Strobel.

nur einen vierten Theil betragen soll, genommen werden?

Diese für den Staat nicht weniger als für die Volkslehrer so trübe Aussicht würde dadurch aufgehellet werden, wenn jetzt sogleich bei der Umänderung des Natural-Genusses in Geldbesoldung ein Theil der letztern in Naturalien angewiesen würde.,

Man mißkennt nicht so sehr die Billigkeit, als man die beschwerliche Rechnung einer solchen Operazion scheuet. Indessen dürfte doch auch sie sich auf leicht zu berechnende Grundsätze bringen lassen.

Das Folgende mag als ein Versuch dazu auch in Rücksicht der nicht geistlichen Staatsdiener, welchen doch ein Naturalgenuß an Pferdeporzionen und Holz angewiesen wird, gelten.

Der Staat nimmt einen großen Theil der Staatsabgaben an Natural-Getreide ein, und erst kürzlich hat man es sich um die Aufbewahrungskosten zu ersparen, zum Grundsatze gemacht, sie nicht in Natur, sondern nach dem mittleren Schrannenpreise eines bestimmten Schrannentages zu erheben. Diese Maaßregel soll auch in Rücksicht der geistlichen Einkünfte an Zehenten, Gilten und Widumgütern geltend gemacht werden. Der Staat hat also Naturalien, wenn auch nicht der Sache, doch ihrem von Jahre zu Jahre wechselnden Preise nach.

Aber läßt sich ein Mittelpreis des Getreides für ein halbes Jahrhundert bestimmen? Allerdings: dieser Mittelpreis wird nach aller Wahrscheinlichkeits-Rechnung für die erste Hälfte des angefangenen Jahrhunderts nach 50jährigen Tabellen des vergangenen für den Waitzen 12,

für das Korn 8, für die Gerste 7, für den Haber 5 fl. betragen. *)

Man ziehe von der Geldbesoldung eines jeden Geistlichen 100 fl. ab;

Man gebe ihm (oder bei den Hülfspriestern dem sie verpflegenden Pfarrer) dafür 4 Schäfl Waitzen und 6 Schäfl Korn, oder noch einfacher 12 Schäfl Korn, welche nach obigen Mittelpreise dem Betrage von 100 fl. im Gelde nahe kommen!

Man gebe sie ihm aber nicht in Natura, sondern nach dem Mittelpreise eines bestimmten Schrannentages, wie die kurfürstlichen Kastenämter sie in Einnahme bringen.

Der

*) Frohn, über Kultur, Handel und Preise des Getreides in Baiern. München bey Strobel.

Der Geistliche wird dabei ein Jahr für das andere mehr oder weniger empfangen, aber gerade in dem Verhältnisse, in welchem auch die kurfürstl. Kastenämter mehr oder weniger eingenommen haben; die scheinbare Veränderlichkeit wird eine wahre Gleichheit seyn.

§. 23.

Von der Baukasse.

Noch blieb ein wichtiger Artikel in unserer Berechnung zurück. Für 2400 Pfarrer sind auch 2400 Pfarrwohnungen erfoderlich: zwar mögen sich schon wirklich 2000 Pfarr= und Benefiziaten=Häuser vorfinden: aber sie mögen sich vielleicht nicht an den rechten Stellen befinden; auf jeden Fall ist die Errichtung neuer Wohnungen, und ein Fond für die Unterhaltung der größern Baulichkeiten erfoderlich.

Auch dafür läßt sich ein schon existirender Fond auszeigen.

Baiern besitzt über 4000 Pfarrkirchen, Filialen, konsekrirte Kapellen; für die Zukunft sind höchstens 3000 erfoderlich.

Diese mehr als tausend entbehrlichen Kirchen liefern das Materiale zu neuen Häusern.

Die Eingepfarrten konnten bisher schon, und können in Zukunft der verminderten Stolgebühren wegen, und da die Pfarren zu ihrem Vortheile mehr konzentrirt werden, um so mehr zu den nöthigen Spann- und Handdiensten bei neuen Pfarrhof-Gebäuden angehalten werden:

Auch manche entbehrlich werdende Pfarr- Gesellpriester- und Benefiziaten-Häuser können durch Verkauf oder Abbrechung zu Nutzen gebracht werden:

Die entbehrlich werdenden Kirchen hatten beinahe alle ihre Dotazion; diese Dotazionen sollen den künftigen Baufond bilden:

Die Eintrettung aller Pfarrhöfe in die Feuer-Assekuranz giebt Sicherheit für eine der größten Gefahren:

Die nach Landesgesetzen bestehende Verbindlichkeit aller Dezimatoren, wenn sie weltliche Zehnten besitzen in Fünfzig, wenn geistliche, in dreisig Jahren mit einem Jahrzehend zu Hauptbauen der Kirchen und Pfarrhöfe zu konkurriren, soll in genauere Ausübung gebracht, oder was noch besser wäre, auf eine jährliche Prästazion regulirt werden.

Da man in Zukunft der großen Pfarr-Gebäude nicht mehr bedürfte, so würde sich aus den angegebenen Quellen zuverlässig eine hinreichende Pfarrhof-Baukasse herstellen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Einführungsart des vorgeschlagenen Organisazions-Planes.

Die Art der Ausführung eines Planes bezieht sich

auf die Vorbereitung,

auf die Entwerfung desselben,

auf die Zeit seiner Realisirung.

§. 24.

Von der Vorbereitung des Vertheilungs-Planes.

Die Vorbereitung des vorgeschlagenen Planes fodert

eine geographische Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Pfarreien, und Benefizien:

eine gleich genaue Angabe der ihnen angehörenden Realitäten:

Von der Stol-Beschreibung ist früher schon Meldung geschehen.

Die Stiftungs-Kapitalien und Dotazionen der Pfarr- und Filialkirchen, sind der kurfürstlichen Kirchen-Administration theils selbst bekannt, theils müßten sie aber von den Hofmarks-Verwaltungen erst eingeholet werden.

Jeder Pfarrer soll eine Beschreibung seiner Pfarrei,

ihrer Ausdehnung,

Seelenzahl;

der dazu gehörigen Filialkirchen und Kapellen,

ihrer Distanz von dem Pfarrdorfe;

der Beschaffenheit der Wege in Rücksicht auf Ströme, Berge, Möser u. s. w.

der darinn angestellten Geistlichen;

ihrer Wohnungen;

der eingepfarrten Dörfer, Weiler, Einödden u. s. w.;

mit spezifischer Angabe ihrer Häuser- und Seelenzahl, dann Distanz vom Pfarrorte;

der angränzenden Pfarren und Filialen u. s. w.

verfertigen, und dem einschlägigen Landgerichte übergeben, welches die darinn enthaltenen Angaben zu verifiziren,

oder zu berichtigen, und sie an die Zentral=Stelle einzusenden hat.

Eine gleiche detaillirte Beschreibung hätten alle Pfarrer und Benefiziaten über sämmtliche zu ihren Präbenden gehörige Realitäten, Aecker= Holz= Wiesgründe, Gärten, Zehend u. s. w. mit Beiziehung der Gemeinde=Vorsteher zu fertigen, und die Landgerichte zu kontrolliren: eine genaue Schätzung ihres Werthes hätte erst vor der wirklichen Ausführung einer neuen Vertheilung durch die Landgerichte einzutretten.

Meines Gedünkens sollen alle auf eine neue Pfarr=Organisazion sich beziehenden Geschäfte von den kurfürstlichen Landgerichten, ausschlüßlich der Hofmarks=Verwaltungen, vorgenommen werden. Offenbar ist dieses Geschäft der Gegenstand der Ober=Polizei, welcher in den ihnen zugestandenen niedern Kirchen=Schutz gar kei=

keinen Grund hat. So wenig die niedere Gerichtsbarkeit eine Ausnahme gegen allgemeine bischöfliche Verordnungen begründen kann, eben so wenig kann sie den allgemeinen Gang des landesherrlichen Rechtes in Kirchen-Angelegenheiten hindern.

Diese vorläufige Arbeit würde eine geographische Karte von Baierns geistlichem Zustande liefern, ohne welche alle weitere Operazionen unmöglich oder planlos seyn würden.

§. 25.
Von der Entwerfung des Vertheilungs-Planes.

Wären in diese Karte erstlich die natürlichen Gränzen, die die Communikazion hindernder Ströme, Gebürge u. s. w.

dann die politischen der Hof- und Landgerichte aufgetragen;

wäre

wäre sie genug im großen gezeichnet, um jeder Stadt und Dorf ihre Seelenzahl beisetzen, und

das Daseyn einer Pfarr- oder Filial-Kirche, einer Pfarr- oder Benefiziaten-Wohnung durch schickliche Zeichen angeben zu können:

So würde man den Anfang von den beiden Extremen,

den Ortschaften von sehr geringer Bevölkerung auf großer Oberfläche;

und deren von größerer Bevölkerung auf kleiner Oberfläche anfangen,

und dann zu den mittleren fortschreiten müssen;

Wobei in übrigens gleichen Fällen immer Dörfer von größerer Bevölkerung denen von kleinerer;

und

und die mit schicklichen Gebäuden versehene den nicht damit versehenen vorzuziehen wären.

§. 26.

Von der Zeit der Ausführung des Pfarr-Vertheilungs-Planes.

Der Plan sey auf dem Papier in Richtigkeit gebracht; wann soll er ausgeführet werden: auf einmal, oder nach und nach?

Es läßt sich sehr viel dafür sagen, daß große in das Ganze eingreifende Staats-Operazionen mit einem Schlage gemacht werden müssen; es ist unläugbar, daß ihrer Ausführung wenigst kein langer Termin gesetzt werden darf, wenn nicht ihr schleichender Gang vielleicht gar aufgehalten werden soll.

Ohne

Ohne die Stärke dieser Gründe zu miskennen, wird man aber doch bei näherer Betrachtung der Beschaffenheit des vorliegenden Gegenstandes gestehen müssen, daß eine simultane Veränderung des ganzen Pfarr-Wesens nicht nur unpolitisch, sondern auch unbillig seyn würde.

Unbillig. Nichts davon zu melden, daß die Pfarrer als des Privat-Eigenthums fähig, (welches der Fall bei den Kloster-Bewohnern nicht ist) vom Staate durch die Installazion das Nutz-nießliche Eigenthum der Pfarr-Einkünfte auf ihre Lebenszeit empfangen haben: so kann nicht geläugnet werden, daß, da die meisten Pfarrer und Benefiziaten Privat-Eigenthümer von Vieh und Fahrniß sind, der gleichzeitige ihnen zur Nothwendigkeit gemachte Verkauf derselben ihren Werth durch die Konkurrenz sehr herabsetzen, also eine Verletzung der Ge-

rechtigkeit, gegen sie oder ihre Gläubiger seyn würde.

Aber auch unpolitisch. Viele Verkäufer bei nicht gleichmäßig vermehrten Käufern verderben sich selbst den Markt. So viele Aecker = Wiesen = Holzgründe und Zehnten auf einmal im ganzen Lande feilgeboten, könnten nichts anders zur Folge haben, als ihren Werth tief herabzusetzen; die zu errichtende geistliche Kasse würde dadurch nicht nur für alle Zukunft unwiederbringlich geschwächt, sondern auch gleich vom Anfange an in große Verlegenheit, die neuen Fonde sicher anzulegen, und bei dem noch ungewissen Ertrage die gewissen Ausgaben zu bestreiten, versetzt werden. Zudem, da bei der neuen Einrichtung viele Glieder des jetzigen Personal = Status überzählig werden müssen, so würde sich ein Pensions = Status ergeben, der bei einer sol-

chen Ordnung der Dinge, wobei nicht auf einen neuen Zuschuß eines Fondes, sondern nur auf eine neue Vertheilung des bisherigen gerechnet werden darf, nicht anders als höchst lästig seyn könnte.

Also nach und nach, aber in kurzer Zeit soll die Einführung des neuen Pfarr-Vertheilungs-Planes geschehen.

Der Veranlassungen, welche die Aussicht auf die Vollendung dieses Planes verkürzen, sind mehrere.

1. Jede Erledigung einer Pfarrei oder eines Benefiziums durch Todfall, oder Resignazion: solcher Fälle dürften jährlich gegen 150 eintretten.

2. Durch die Aufhebung der Klöster ist schon wirklich eine neue Organisazion aller mit den Kloster-Kirchen verbundener, oder den Stiftungen inkorporirter

Pfarreien nothwendig gemacht, und von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht schon gnädigst angekündigt: ihre Zahl kann gegen 300 betragen.

3. Schon seit mehreren Jahren liegen viele Petizionen von Dorfgemeinden, ihre Filial-Kirchen zu Pfarr-Kirchen zu erheben, mit sehr wichtigen Gründen unterstützt, in den Kanzleien der Kurfürstlichen Stellen und der Konsistorien.

4. Eben so sind sehr viele Pfarrer, durch die Beschwerden, welche sich bei eigenen Oekonomie-Führungen täglich vermehren, schon wirklich geneigt, und werden es immer noch mehr werden, lieber eine gewisse sichere Besoldung, als die ungewisse ökonomische Einnahme zu ergreifen, und dadurch ihre willige Hand zu der vorzunehmenden Operazion bieten. Die Petizionen der Pfarrer und Dorf-

gemeinden, welchen bisher, weil sie nur fragmentarisch waren, kein Genüge geschehen konnte, werden bei einer das Ganze durchgreifenden Behandlung keine weitere Schwierigkeiten mehr finden.

Wenn unverkennbare Liebe des allgemeinen Besten, Gerechtigkeit und Billigkeit aus den Planen der Regierung hervorleuchtet, und Humanität ihre Ausführung begleitet, so verschwinden die vorgebildeten Berge von Schwierigkeiten zu niedern Hügelchen; die kleinlichte Stimme des Eigennutzes verstummet; die Mit- und Nachwelt wird die Urheber von Verbesserungen segnen, welche die seltne Gabe besassen, Kenntniß mit Wohlwollen, Nachdruck mit Mässigung in glückliche Harmonie zu bringen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Socher, Joseph,

Ueber Vertheilung der Pfarreien und Besoldung der Geistlichkeit in Baiern

München 1803

Bavar. 2476 pa
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10484757-7